



Brüssel, den 27. November 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0810 (COD)

14497/18
ADD 1

EF 301
UEM 359
ECOFIN 1087
INST 449
CODEC 2057

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz/Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank
– *Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament*

Die Delegationen erhalten in der Anlage den jüngsten Kompromissvorschlag des Vorsitzes für ein Verhandlungsmandat für die eingangs genannte Empfehlung.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und
der Europäischen Zentralbank

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 129 Absatz 3,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 40.1,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zu den grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gehören unter anderem die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Union sowie die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme. Sichere und effiziente Finanzmarktinfrastrukturen und insbesondere Clearingsysteme sind für die Wahrnehmung dieser grundlegenden Aufgaben unerlässlich.

(2) Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken (NZBen) bereits Einrichtungen zur Verfügung stellen, und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Clearing- und Zahlungssysteme innerhalb der Union und im Verkehr mit Drittländern zu gewährleisten.

(3) Am 4. März 2015 hat das Gericht der Europäischen Union sein Urteil in der Rechtssache *Vereinigtes Königreich/EZB*, Rechtssache T-496/11², erlassen. Das Gericht entschied, dass die

¹ Diese Nummer wird vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zugewiesen, wenn die Stellungnahme im Amtsblatt veröffentlicht wird.

² ECLI:EU:T:2015:133.

EZB nicht die notwendige Befugnis habe, um die Tätigkeit von Clearingsystemen zu regulieren. Das Gericht stellte fest, dass durch Artikel 129 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat ermöglicht werde, Artikel 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die "ESZB-Satzung") gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und auf Empfehlung der EZB zu ändern. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass "falls die EZB meint, dass es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgabe nach Artikel 127 Absatz 2 vierter Gedankenstrich AEUV erforderlich ist, ihr eine Befugnis zur Regulierung von Infrastrukturen, die Clearingoperationen bei Wertpapiertransaktionen durchführen, einzuräumen, [...] es ihr demzufolge [obliegt], den Unionsgesetzgeber zu ersuchen, Artikel 22 der Satzung in der Weise zu ändern, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf Wertpapierclearingsysteme hinzugefügt wird."

(4) Wesentliche Entwicklungen sowohl weltweit als auch auf europäischer Ebene lassen einen Anstieg des Risikos erwarten, dass Störungen der Clearingsysteme, insbesondere bei CCPs, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme und die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik gefährden, was sich letztlich auf das vorrangige Ziel des Eurosystems, die Preisstabilität zu gewährleisten, auswirkt.

(5) Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dem Europäischen Rat seine Absicht mit, aus der EU auszutreten. Der Austritt des Vereinigten Königreichs wird eine grundlegende Änderung der Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung bestimmter auf Euro lautender systemrelevanter Clearingtätigkeiten zur Folge haben und damit die Fähigkeit des Eurosystems, Risiken für das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme und die Durchführung der Geldpolitik des Eurosystems zu überwachen und zu steuern, negativ beeinflussen.

(6) Das zentrale Clearing ist zunehmend grenzüberschreitend und gewinnt an Systemrelevanz. Angesichts der Vielfalt ihrer Mitgliedschaft und des gesamteuropäischen Charakters der von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen sind CCPs von zentraler Bedeutung für die Union als Ganzes, auch für das Euro-Währungsgebiet. Dies kommt in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³ zum Ausdruck, in der kollektive Aufsichtsmechanismen in Form von Kollegien festgelegt sind, die sich aus den entsprechenden nationalen Behörden und den Behörden der Union, einschließlich des Eurosystems in seiner Rolle als ausgebende Zentralbank für den Euro, zusammensetzen.

(7) Zur Behandlung dieser Fragestellungen und zur Gewährleistung der Finanzstabilität sowie der Sicherheit und Solidität von CCPs mit Systemrelevanz für Finanzmärkte innerhalb der EU hat die Europäische Kommission am 13. Juni 2017 ihren Legislativvorschlag vorgelegt. Damit sichergestellt ist, dass das Eurosystem als ausgebende Zentralbank für den Euro seine ihm im Legislativvorschlag zugeordnete Rolle wahrnehmen kann, muss es mit den entsprechenden Befugnissen im Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der ESZB-Satzung ausgestattet sein.

³ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

(8) Außerdem sollte die EZB auf Antrag und beschränkt auf die den Euro betreffenden Aspekte zur Teilnahme an Verfahren befugt sein, in deren Rahmen bewertet wird, ob Clearingsysteme für Finanzinstrumente in Drittländern oder einige ihrer Clearingdienstleistungen für die Finanzstabilität der Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten von so substanzieller systemischer Relevanz sind, dass sie nicht anerkannt werden sollten.

(9) Die EZB sollte in Bezug auf Clearingsysteme für Finanzinstrumente in Drittländern, die für die Finanzstabilität der Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten systemrelevant sind, die Befugnis haben, Informationen anzufordern, die uneingeschränkte Kooperation mit der EZB zu verlangen, wenn die EZB an der Bewertung der Widerstandsfähigkeit der Clearingsysteme gegenüber widrigen Marktbedingungen beteiligt ist, und Clearingsysteme dazu zu verpflichten, im Einklang mit den einschlägigen Zugangskriterien und Anforderungen Konten für Tagesgeldanlagen bei der EZB zu eröffnen.

(10) Die EZB sollte nur in Ausnahmefällen – beispielsweise bei Spannungen an den Märkten (insbesondere Geldmarkt und Repomarkt), auf die Clearingsysteme für Finanzinstrumente zur Liquiditätsbeschaffung angewiesen sind, in Fällen, in denen Operationen von Clearingsystemen für Finanzinstrumente zur Minderung der Marktliquidität führen, oder wenn das Clearingsystem für Finanzinstrumente aufgrund schwerer Störungen bei Zahlungs- oder Abwicklungsvereinbarungen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder seinen Liquiditätsbedarf zu erhöhen – und in enger Zusammenarbeit mit anderen EU-Behörden auch die Befugnis haben, Clearingsysteme für Finanzinstrumente in Drittländern, die für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten systemrelevant sind, Auflagen mit einer Dauer von bis zu einem Jahr zu unterwerfen, um vorübergehenden systemischen Liquiditätsrisiken, die die Transmission der Geldpolitik oder das reibungslose Funktionieren von Zahlungssystemen beeinträchtigen, gegenzusteuern. Die Auflagen sollten der Erhaltung der finanziellen Solidität und Sicherheit des Clearingsystems für Finanzinstrumente dienen und sich auf die Bereiche Kontrolle von Liquiditätsrisiken, Einschussforderungen, Sicherheiten, Abwicklungsvereinbarungen oder Interoperabilitätsvereinbarungen erstrecken, und sie können insbesondere Verbesserungen des Liquiditätsrisikomanagements des Clearingsystems für Finanzinstrumente umfassen – beispielsweise eine Erhöhung des Liquiditätspuffers, eine häufigere Einziehung der Intraday-Einschusszahlungen, die Begrenzung von Währungsrisiken oder bestimmte Modalitäten für die Hinterlegung von Bargeld bei der EZB und die Abwicklung von Zahlungen in Euro. Wenn die EZB beabsichtigt, in Ausnahmefällen Auflagen zu erlassen, sollte sie andere einschlägige Stellen der Union davon in Kenntnis setzen und ihnen erläutern, inwiefern die geplanten Auflagen der Erhaltung der Solidität und der finanziellen Sicherheit des Clearingsystems für Finanzinstrumente dienen, und die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Auflagen begründen.

(11) Artikel 22 der ESZB-Satzung ist in Kapitel IV "Währungspolitische Aufgaben und Operationen des ESZB" enthalten. Die darin übertragenen Aufgaben sollten dementsprechend nur geldpolitischen Zwecken dienen.

(12) Aus diesen Gründen sollten der EZB in Bezug auf Clearingsysteme für Finanzinstrumente – insbesondere für CCPs, die sich in Drittländern befinden und die für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten systemrelevant sind – durch Änderung von Artikel 22 der Satzung des ESZB Befugnisse übertragen werden.

(13) Die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Schaffung oder das Funktionieren des Binnenmarkts gemäß Teil III AEUV erlassenen Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates einschließlich der nach diesen Akten angenommenen Maßnahmen bilden den allgemeinen Rechtsrahmen für Clearingsysteme für Finanzinstrumente und insbesondere für die Zulassung, Anerkennung und Beaufsichtigung von CCPs im Unionsrecht. Die EZB sollte ihre Befugnis, Clearingsystemen für Finanzinstrumente in Drittländern, die für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten systemrelevant sind, Auflagen aufzuerlegen, zwar gemäß Artikel 130 AEUV unabhängig wahrnehmen, soweit das zur Verwirklichung der vorrangigen Ziele des ESZB und zur Ausübung ihrer grundlegenden Aufgaben notwendig ist, doch sie sollte diese Befugnis in einer Weise ausüben, die dem genannten allgemeinen Rahmen gebührend Rechnung trägt und auf diesen Rahmen abgestimmt ist, und sollte gegebenenfalls die in diesem Rahmen vorgesehenen institutionellen Zuständigkeiten und Verfahren beachten –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 22 der ESZB-Satzung erhält folgende Fassung:

"Artikel 22

Zahlungssysteme und Clearingsysteme für Finanzinstrumente

22.1. Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Clearing- und Zahlungssysteme innerhalb der Union und im Verkehr mit Drittländern zu gewährleisten.

22.2. Die EZB kann zur Verwirklichung der Ziele des ESZB und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben – unbeschadet der Unabhängigkeit der EZB gemäß Artikel 7 und unter gebührender Berücksichtigung der Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates und der nach diesen Akten angenommenen Maßnahmen sowie in Übereinstimmung mit diesen Akten und Maßnahmen – in Bezug auf Clearingsysteme für Finanzinstrumente, die sich in Drittländern befinden und die für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten systemrelevant sind,

a) diese Clearingsysteme dazu verpflichten,

- Informationen vorzulegen,
- bezüglich der Bewertung ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber widrigen

Marktbedingungen zu kooperieren,

- Konten für Tagesgeldanlagen zu eröffnen und
- in Ausnahmefällen auf bis zu ein Jahr begrenzte Auflagen bezüglich der Kontrolle der Liquiditätsrisiken, Abwicklungsvereinbarungen, Einschusszahlungen (Margins), Sicherheiten oder Interoperabilitätsvereinbarungen zu erfüllen, die darauf ausgerichtet sind, vorübergehenden systemischen Liquiditätsrisiken, die die Transmission der Geldpolitik oder das reibungslose Funktionieren von Zahlungssystemen beeinträchtigen, gegenzusteuern und die finanzielle Solidität und Sicherheit solcher Clearingsysteme zu erhalten,

b) an den Verfahren teilnehmen, die nach dem Unionsrecht für die Anerkennung solcher Clearingsysteme für Finanzinstrumente gelten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
